

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXIV.)

§. III.

(Ihre Pflichten.)

Und niemand, dann Uns und dem Reich, Inhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eides-Notul, und sonst keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung oder Gnaden-Geld verwandt seynd.

§. IV.

(Beschwerde gegen den Reichs-Hof-Rath.)

Und weilen auch Beschwerd geführt worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetretener Unserer Regierung bey Unserm alsdann Neubestellten Reichs-Hof-Rath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

§. V.

(Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.)

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Re-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIV.)

§. 3.

(Ihre Pflichten.)

Und niemanden, dann Uns und dem Reiche, Inhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eides-Notul, und sonst weder Unserm Hause, noch einem Kurfürsten, Fürsten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellungen oder Gnadengelde verwandt sind.

§. 4.

(Beschwerden dagegen.)

Und weil auch Beschwerd geführt worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetretener Unserer Regierung bei Unserm alsdann neu bestellten Reichshofrath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

§. 5.

(Verbesserung der Reichshofrathsordnung.)

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Re-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 7. Auch soll und will der regierende Römische Kayser keineswegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürsten zu Maynz, als des heiligen Römischen Reichs Erg-Canzlern, besag Friedens-Schlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erst gedachten Friedens-Schlusses, bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände für gut befinden werden, wenigstens alle drey Jahre einmal visitirt werde.

§. 9. Sodann soll und will der Römische Kayser verfügen, daß in seinem Reichs-Hof-Rath auf den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild- und Helm-Ritter- und Stiftnäßig geböhren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und geböhren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder, nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten, ohne einigen, von Stands wegen, suchenden Vorzug verbleiben;

§. 10.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXIV.)

Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten (wann solches mittlerweile nicht erfolgt und zu Stand gekommen wäre) wegen zu verbessernder Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

§. VI.

(Reichs-Gutachten über den Modum der Reichs-Hof-Raths-Visitation.)

Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung, vermittelst eines Commissions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten (wann solches vor Unserm Kaiserlichen Regierungs-Antritt nicht allschon beschehen wäre,) über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden, und den Modum visitandi betrifft, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluss seine behörige Kraft und Nachdruck geben.

§. VII.

(Interims-Visitationes.)

Inzwischen aber, und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz als des heiligen Reichs Erzkanzlern, läng-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIV.)

Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Reichshofraths-Ordnung erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort Dieselbs zu ihrem Stande bringen lassen.

§. 6.

(Reichs-Hofraths-Visitation.)

Wir sollen und wollen weniger nicht, sogleich nach angetretener Unserer Kaiserlicher Regierung, vermittelst eines Commissions-Decrets von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrifft, erfordern und dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben.

§. 7.

(Interimsvisitation.)

Inzwischen aber, und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Kurfürsten zu Mainz als des heiligen Reichs Erzkanzler, Ka 3 läng-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 10. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle Praecedenz und Respect, demenachgelebet werden, was dießfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und Dero-selben Stand gemäß ist;

§. 11. Der Kayser soll und will auch bey ernanntem seinem Reichs-Hof-Rath keinen zum Praesidenten, oder Vice-Praesidenten bestellen, es seye denn derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben ohumittelbar oder mittelbar gefessen und begütert,

§. 12. und diesem seinem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten soll und will Er, in der Ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIV.)

längstens ein Jahr nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lang, bis in Comitiiis ein anders beliebt, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, so fort in Comitiiis gemessene Vorsehung gemacht werde;

§. VIII.

(Interims-Reichs-Hof-Raths- und Visitations-Ordnung.)

Wie dann auch von dem Reichs-Hof-Rath sowohl, als denen verordneten Visitatoribus, bis von Uns und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasst werden kann, in modo procedendi die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von Weiland Kayser Carl dem Vten im Reich Anno 1714 dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inseriret worden pro Regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernste und Nachdruck von Uns besorget werden solle.

§. IX.

(Rang zwischen den Reichs-Hof-Räthen.)

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf der Ritter-Banc zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm, Ritter und Stiftmäßig geböhren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen, und geböhren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder, nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten, ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

§. X.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIV.)

längstens ein Jahr nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drei Jahre so lang bis in Comitiiis ein anders beliebt, continuiret, die bei der Visitation ergangenen Acten jedesmal der Reichsversammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, so fort in Comitiiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 8.

(Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung.)

Wie dann auch von Unserm Reichshofrath sowohl als den verordneten Visitatoren, bis von Uns und dem gesammten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfasst werden kann, in modo procedendi, die alte Reichshofrathsordnung nebst demjenigen, was der von Weiland Kaiser Karl VI. im Reiche im Jahr 1714 dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen monitis statuum inseriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdrucke von Uns besorget werden soll.

§. 9.

(Rang der Reichshofräthe unter sich.)

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichshofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm, ritter- und stiftmäßig geböhren, und den Grafen und Herren, so in den Reichskollegien keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-session habenden Häusern entsprossen und geböhren sind, in der Raths-session dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-dienste ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

§. 10.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIV.)

§. X.

(Ihr Rang gegen andere.)

Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle, Praecedenz und Respect dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und Deroselben Stand gemäß ist.

§. XI.

(Reichs-Hof-Raths-Praesident und Vice-Praesident.)

Wir sollen und wollen auch bei ernanntem Reichs-Hof-Rath keinem zum Praesidenten und Vice-Praesidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert,

§. XII.

(Desselben Direction in Judicialibus.)

Und diesem Reichs-Hof-Raths-Praesidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichs-Hof-Raths Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch seye, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

§. XIII.

(Alles in Pleno zu verhandlen.)

Uebrigens sollen alle und jede vor den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commissionen, und was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Nahmen haben mögen, immermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen, oder gehemmet werden.

Arti-

A. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIV.)

§. 10.

(Gegen andere, Entsetzung derselben.)

Sonst aber soll wegen der Reichshofraths-Stelle, Präzedenz und Respekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung versehen, und Deroselben Stand gemäß ist; auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Cognition und darauf erfolgtem Spruch Rechtens entsetzt werden.

§. 11.

(Präsident, Vicepräsident.)

Wir sollen und wollen auch bei ernannten Reichshofrathen keinem zum Präsidenten und Vicepräsidenten bestellen, es sey dann derselbe ein deutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert.

§. 12.

(Derer Amt.)

Und diesem Reichshofrathspräsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofraths-Direction in Judicialibus, von Niemanden, wer der auch sey, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

§. 13.

(Plenum, Deputationen, Hofcommissionen.)

Uebrigens sollen alle und jede vor Unserm Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofcommissionen, und was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

Arti-